



**Einladung  
zur 29. Sitzung  
des Rates  
am Dienstag, dem 21.03.2017,  
um 18:00 Uhr im Ratssaal**

**Tagesordnung**

**I. Öffentlich**

- |   |   |
|---|---|
| 1 | Einwohnerfragestunde  |
|   | Vorlagen  |
| 2 | 01 - 16 0999/2017/1<br>Gemeinsamer Antrag aller im Rat der Stadt Emmerich am Rhein vertretenen Fraktionen;<br>hier: keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO für Vorsitzende der Ausschüsse des Rates |
| 3 | 01 - 16 1050/2017<br>Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein;<br>hier: 13. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06. 2001  |
| 4 | 01 - 16 1051/2017<br>Ausschreibung einer Beigeordnetenstelle ***  |
| 5 | Mitteilungen und Anfragen   |
| 6 | Einwohnerfragestunde  |

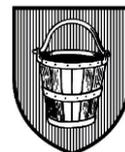
## II. Nichtöffentlich

- 7 03 - 16 1052/2017 Verkauf eines Grundstückes \*\*\*
- 8 Mitteilungen und Anfragen

46446 Emmerich am Rhein, den 13. März 2017

Peter Hinze  
Vorsitzender

\*\*\*Diese Vorlagen werden nachgereicht.



**Einladung  
zur 29. Sitzung  
des Rates  
am Dienstag, dem 21.03.2017,  
um 18:00 Uhr im Ratssaal**

**Tagesordnung**

**I. Öffentlich**

- |   |   |
|---|---|
| 1 | Einwohnerfragestunde  |
|   | <br>Vorlagen  |
| 2 | 01 - 16 0999/2017/1<br>Gemeinsamer Antrag aller im Rat der Stadt Emmerich am Rhein vertretenen Fraktionen;<br>hier: keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO für Vorsitzende der Ausschüsse des Rates |
| 3 | 01 - 16 1050/2017<br>Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein;<br>hier: 13. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06. 2001  |
| 4 | 01 - 16 1051/2017<br>Ausschreibung einer Beigeordnetenstelle ***  |
| 5 | Mitteilungen und Anfragen   |
| 6 | Einwohnerfragestunde  |

## II. Nichtöffentlich

- 7 03 - 16 1052/2017 Verkauf eines Grundstückes \*\*\*
- 8 Mitteilungen und Anfragen

46446 Emmerich am Rhein, den 13. März 2017

Peter Hinze  
Vorsitzender

\*\*\*Diese Vorlagen werden nachgereicht.



## Beschlusslauf

TOP \_\_\_\_\_  
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

18.01.2017

### Betreff

Gemeinsamer Antrag aller im Rat der Stadt Emmerich am Rhein vertretenen Fraktionen;  
hier: keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3  
Abs. 1 Nr. 6 EntschVO für Vorsitzende der Ausschüsse des Rates

### **Beschlussvorschlag**

Der Rat stimmt dem fraktionsübergreifenden Antrag zu. Die materielle Behandlung erfolgt unter dem Tagesordnungspunkt „Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein“. Die Umsetzung der Anregung wird in der § 8 (neu eingefügter Absatz 7) der 13. Änderungssatzung zur Hauptsatzung abgebildet.

**07.02.2017 01 - 16 0999/2017      Rechnungsprüfungsausschuss**

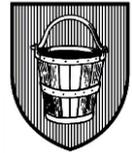
Stimmen dafür 9    Stimmen dagegen 0    Enthaltungen 0

**07.02.2017 01 - 16 0999/2017      Haupt- und Finanzausschuss**

Stimmen dafür 18    Stimmen dagegen 0    Enthaltungen 1

**21.02.2017 01 - 16 0999/2017      Rat**

von der Tagesordnung abgesetzt



		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>01 - 16</b> <b>0999/2017/1</b>	<b>09.03.2017</b>

### Betreff

Gemeinsamer Antrag aller im Rat der Stadt Emmerich am Rhein vertretenen Fraktionen;  
hier: keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3  
Abs. 1 Nr. 6 EntschVO für Vorsitzende der Ausschüsse des Rates

### Beratungsfolge

Rat	21.03.2017
-----	------------

### **Beschlussvorschlag**

Der gemeinsame Antrag aller im Rat der Stadt Emmerich am Rhein vertretenen Fraktionen auf Verzicht einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr.6 EntschVO für Vorsitzende der Ausschüsse des Rates durch eine entsprechende Hauptsatzungsänderung ist unter Bezugnahme auf den Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 13. Februar 2017 zur Anwendung und Auslegung des § 46 GO NRW abzulehnen.

### Begründung

Der Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 13. Februar 2017 zur Anwendung und Auslegung des § 46 GO NRW (siehe Anlage) erklärt die pauschale Ausnahme aller Ausschüsse von der Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende für unzulässig.

**Sachdarstellung :**

sh. Anlage

**Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

**Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze  
Bürgermeister

Anlage/n:  
01 - 16 0999 2017 A 1 Gemeinsamer Antrag aller im Rat vertretenen Fraktionen  
01 - 16 0999 2017 A 2 Erlass MIK

# Ö 2

Die Vorsitzenden aller  
im Rat der Stadt Emmerich am Rhein  
vertretenen Fraktionen

Herrn Bürgermeister  
Peter Hinze  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

16.01.2017

## **Gemeinsamer Antrag aller im Rat der Stadt Emmerich am Rhein vertretenen Fraktionen**

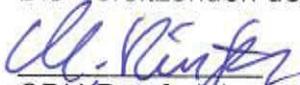
hier : keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO für Vorsitzende der Ausschüsse des Rates

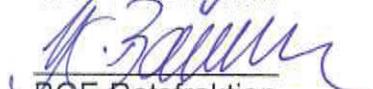
Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,

das „Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung“ begründet in § 46 S. 1 Nr. 2 GO NRW den Anspruch der Vorsitzenden der Ausschüsse des Rates auf eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 290,20 Euro. Ausgenommen von dieser Regelung ist allein der Wahlprüfungsausschuss. Die Übernahme dieser gesetzlichen Regelung hätte zur Folge, dass der städtische Haushalt jährlich mit fast 28.000 Euro zusätzlich belastet würde. Der Gesetzgeber stellt es in das Ermessen der jeweiligen Kommune, durch entsprechende Regelung in der Hauptsatzung „weitere Ausschüsse“ von dieser Bestimmung auszunehmen.

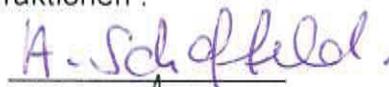
Als Vorsitzende der im Rat der Stadt Emmerich am Rhein vertretenen Fraktionen beantragen wir daher eine Änderung der Hauptsatzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt dergestalt, dass vor Ort alle Ratsausschüsse von dieser Regelung ausgenommen werden.

Die Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen :

  
CDU Ratsfraktion

  
BGE Ratsfraktion

  
Embrica Ratsfraktion

  
SPD Ratsfraktion

  
Bündnis 90/GRÜNE Ratsfraktion



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

An die  
Bezirksregierungen  
- Dezernat 31 -

**Arnsberg, Detmold, Düsseldorf  
Köln und Münster**

nachrichtlich

Städtetag Nordrhein-Westfalen  
Gereonstrasse 18-32

**50968 Köln**

Landkreistag Nordrhein-Westfalen  
Kavalleriestrasse 8

**40213 Düsseldorf**

Nordrhein-Westfälischer Städte- und  
Gemeindebund  
Kaiserswerther Str. 199-201

**40474 Düsseldorf**

## **Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung**

Anwendung und Auslegung des § 46 GO NRW bzw. § 31 KrO NRW

Mit dem am 01.01.2017 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung wurden § 46 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und § 31 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) neu gefasst. Danach erhalten gemäß § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW bzw. § 31 Satz 1 Nr. 2 KrO NRW die Vorsitzenden von Ausschüssen des Rates bzw. Kreistags mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses eine vom Ministerium für Inneres und Kommunales durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Nach § 46 Satz 2 GO NRW bzw. § 31 Satz 2 KrO NRW können in der Hauptsatzung weitere Ausschüsse von dieser Regelung ausgenommen werden.

Vor dem Hintergrund verschiedener Anfragen gebe ich zur Auslegung der v.g. Vorschriften folgende Hinweise:

13. Februar 2017

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

31 - 43.02.01/01-3-3574/17(0)

MR Zakrzewski

Telefon 0211 871-2470

Telefax 0211 871-

frank.zakrzewski@mik.nrw.de

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80

40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129

40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 732, 736, 835,

836, U71, U72, U73, U83

Haltestelle: Kirchplatz



Nach Wortlaut, Genese und Zweckrichtung des § 46 GO NRW bzw. § 31 KrO NRW ist die Frage, welche Ausschüsse von der Gewährung einer Aufwandsentschädigung an den jeweiligen Vorsitzenden ausgenommen werden können, nicht in das unbegrenzte freie Ermessen des Rates bzw. Kreistags gestellt.

Nach dem Abschlussbericht der Ehrenamtskommission (Arbeitsgruppe „Rahmenbedingungen für das kommunale Ehrenamt weiter verbessern“ vom 26.08.2015, Seite 25, LT-Vorlage 16/3165) wurde die Neueinführung einer einfachen Aufwandsentschädigung für die Ausschussvorsitzenden - als ein wichtiger Baustein zur Stärkung des kommunalen Ehrenamts - gefordert. Eine entsprechende Forderung enthält auch der auf Antrag aller Fraktionen mit Ausnahme der Piraten gefasste Landtagsbeschluss vom 01.10.2015 (Drs. 16/9791). Im darauf folgenden Gesetzgebungsverfahren wurde es zunächst als sinnvoll angesehen, den Wahlprüfungsausschuss als entschädigungspflichtigen Ausschuss auszunehmen, da dieser nur ein- oder zweimal in der Wahlperiode tagt. Da die Kommunen im Übrigen - mit Ausnahme der Pflichtausschüsse - frei darin sind, ob und welche Ausschüsse sie bilden, kann nicht generell bestimmt werden, ob und welche anderen Ausschüsse eine ähnlich geringe Tagungshäufigkeit aufweisen. Den Kommunen wurde deshalb die Möglichkeit eingeräumt, selbst über den Ausschluss weiterer Ausschüsse zu entscheiden.

Die gesetzliche Formulierung spiegelt dieses Regel- Ausnahmeverhältnis wider:

Grundsätzlich sind alle Ausschüsse in die Gewährung der Aufwandsentschädigung einzubeziehen. Es besteht eine gesetzliche Ausnahme zu lasten des Wahlprüfungsausschusses. Weitere Ausnahmen sind zulässig, soweit - ähnlich dem Wahlprüfungsausschuss - eine geringe Tagungshäufigkeit anzunehmen ist. Eine Umkehrung dieses Regel - Ausnahmeverhältnisses, insbesondere dergestalt, in der Hauptsatzung pauschal alle Ausschüsse von der Gewährung der Aufwandsentschädigung auszunehmen, dürfte jedenfalls im Regelfall nicht zulässig sein.

Weitere Anfragen bezogen sich insbesondere auf die Bezirksausschüsse und den Jugendhilfeausschuss.

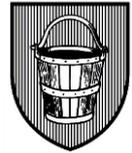


Mit Blick darauf, dass für die Bezirksausschüsse nach § 39 GO NRW teilweise spezielle Regelungen bestehen, wurde die Anwendbarkeit des § 46 GO NRW auf diese Ausschüsse in der Praxis unterschiedlich bewertet. In der Kommentarliteratur werden die Bezirksausschüsse überwiegend als Fachausschüsse des Rates i. S. d. § 57 Abs. 1 GO angesehen (vgl. Eckhardt in Kleebaum/Palmen, 2. Auflage, § 39 Anm. III; Becker/Winkel in Held/Winkel/Wansleben, Kommunalverfassungsrecht NRW, § 39 GO NRW, Anm. 6; Rehn/Cronauge pp, Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 39 Anm. III. 1.) Letztlich ist die Absicht des Gesetzgebers entscheidend, mit dem neu gefassten § 46 GO NRW der besonderen Belastung der zu Vorsitzenden von Ausschüssen gewählten Mitglieder kommunaler Vertretungen Rechnung zu tragen. Nach nochmaliger Prüfung komme ich deshalb zu dem Ergebnis, dass die Bezirksausschüsse Ausschüsse i. S. d. § 46 GO NRW sind.

Dies gilt ungeachtet seiner besonderen gesetzlichen Grundlagen im Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) und im Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) auch für den Jugendhilfeausschuss. Nach § 3 AG-KJHG gelten für den Jugendhilfeausschuss als Teil des Jugendamts die kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften der Gemeindeordnung und der Kreisordnung, soweit das SGB VIII oder das AG-KJHG nichts anderes bestimmen. Die bzw. der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses wird von dessen stimmberechtigten Mitgliedern aus den Mitgliedern des Ausschusses, die der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt (§ 4 Abs. 5 AG-KJHG). Die Intention des Gesetzgebers, der besonderen Belastung der zu Vorsitzenden von Ausschüssen gewählten Rats- bzw. Kreistagsmitglieder Rechnung zu tragen, erfüllen deshalb auch die Vorsitzenden der Jugendhilfeausschüsse.

Im Auftrag

  
(Winkel)



## Beschlusslauf

TOP \_\_\_\_\_  
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

09.03.2017

### Betreff

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein;  
hier: 13. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06. 2001

### **Beschlussvorschlag**

Der Rat beschließt mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die als Anlage 1 beigefügte 13. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein.

**21.03.2017 01 - 16 1050/2017      Rechnungsprüfungsausschuss**

wird in der Sitzung bekannt gegeben

**21.03.2017 01 - 16 1050/2017      Haupt- und Finanzausschuss**

wird in der Sitzung bekannt gegeben

**21.03.2017 01 - 16 1050/2017      Rat**



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>01 - 16 1050/2017</b>	<b>09.03.2017</b>

Betreff

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein;  
hier: 13. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06. 2001

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	21.03.2017
Haupt- und Finanzausschuss	21.03.2017
Rat	21.03.2017

**Beschlussvorschlag**

Der Rat beschließt mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die als Anlage 1 beigefügte 13. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein.

## **Sachdarstellung :**

Der Beschluss der 13. Änderung zur Hauptsatzung sollte bereits in der Sitzung des Rates am 21.02.2017 erfolgen. Die wesentlichen Regelungsinhalte stellten zu diesem Zeitpunkt die Modifizierung des § 8 (hier: Abbildung des Verzichtes einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden aller Ausschüsse) und die damit in Zusammenhang stehende Änderung des § 9 (hier: Erhöhung des Auslagenersatzes für Fraktionen) dar.

Der Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. Februar 2017 zur Anwendung und Auslegung des § 46 GO NRW stellte jedoch klar, dass die auf Initiative der Fraktionen beabsichtigte Regelung, die den städtischen Haushalt mit jährlich rund 28.000 Euro entlastet hätte, nicht im Einklang mit dem kommunalen Verfassungsrecht stehe und somit unzulässig sei.

Vor dem Hintergrund der nunmehr jährlich zusätzlich an die Vorsitzenden der kommunalen Ausschüsse auszahlenden Aufwandsentschädigungen in Höhe von 28.000 Euro ist eine darüber hinausgehende Erhöhung des Auslagenersatzes für Fraktionen, die ebenfalls mit jährlichen Mehrkosten in Höhe von 10.320 Euro verbunden wäre, nicht mehr vertretbar. Der Entwurf der 13. Änderung zur Hauptsatzung sieht daher in dieser Hinsicht allein eine Vereinfachung der Bemessung vor (Wegfall der Trennung zwischen personellen Aufwendungen und Sachkostenanteil), bleibt in der Summe aber unverändert.

Den Kern der 13. Änderung der Hauptsatzung bildet nunmehr in der Neufassung des § 14 (Beigeordnete) Satz 1 wieder. Der Regelungsbedarf basiert auf der durch den Rat mit Beschluss vom 08.03.2017 gefassten Entscheidung, die Wahl eines weiteren Beigeordneten in die Wege zu leiten.

Alle Änderungen lassen sich im Einzelnen wie folgt darstellen:

### **§ 8 Aufwandsentschädigung und Verdienstaussfall**

Artikel I Nr. 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung fasst § 46 GO NRW neu. Aufgrund dieser in der Gemeindeordnung getroffenen Neuregelung wird eine Anpassung des Absatzes 3 erforderlich, da nunmehr auch stellvertretende Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitglieder (vorher: mindestens 10) eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Gleiches gilt für Absatz 6 Buchstabe f). Der Höchstbetrag von 80 Euro /Stunde gem. § 3 a Abs. 2 EntschVO ist landesweit durch Verordnung abschließend geregelt und kann daher in der Hauptsatzung nicht abweichend festgesetzt werden.

### **§ 9 Auslagenersatz für Fraktionen**

Gemäß § 56 Abs. 3 Satz 1 GO NRW wird ein gesetzlicher Anspruch der Fraktionen auf finanzielle Zuwendung gegenüber der Kommune begründet. Vor Ort stellt sich die Höhe der Zuwendungen wie folgt dar:

monatlicher Grundbetrag von 50,00 Euro je Fraktion zuzüglich eines Betrages in Höhe von 30,00 Euro je Fraktionsmitglied als Sachkostenanteil sowie 15,00 Euro je Fraktionsmitglied als Anteil an personellen Aufwendungen.

Die zulässigen Verwendungszwecke bildet der Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05. November 2015 ab.

Insofern steht es im Ermessen der jeweiligen Fraktionen, in welchem Verhältnis (personell / sächlich) sie die ihr für Fraktionszwecke zur Verfügung gestellten Mittel verwenden.

Die bislang per Hauptsatzung getroffene Differenzierung ist somit nicht erforderlich und sollte korrigiert werden. Der neu gefasste § 9 bildet diese Korrektur ab.

### **§ 12 Ortsvorsteher**

hier : Anpassung an GO NW / materielle und redaktionelle Änderung

Das Erfordernis, dass die Ortsvorsteher in dem Ortsteil, für den die gewählt werden, wohnen „**müssen**“, ist durch die Novellierung der Gemeindeordnung (hier: § 39 Abs. 6 GO NW) etwas abgeschwächt und durch ein „**sollen**“ ersetzt worden. Insofern bedarf es in diesem Fall auch einer Anpassung des § 12 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung.

Durch die 12. Änderungssatzung vom 14.12.2016 zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein wurde der Ortsausschuss Elten aufgelöst (Streichung § 12 a; Neufassung § 12 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung).

Darüber hinaus gilt es, die Streichung des Abs. 5 (Befugnisse des Ortsausschusses Elten) umzusetzen, die im Rahmen der 12. Änderung der Hauptsatzung versehentlich nicht vorgenommen wurde.

### **§ 14 Beigeordnete:**

Gemäß § 71 Abs. 1 GO NRW wird die Zahl der Beigeordneten durch die Hauptsatzung festgelegt. Die Hauptsatzung muss die genaue Zahl der Beigeordneten festlegen. Die Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 08.03.2017 bedingt eine Änderung der Hauptsatzung, da auf Grundlage der bisherigen Formulierung („...bis zu zwei“) keine Ausschreibung und Besetzung der Stelle initiiert werden kann.

### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2017 vorgesehen.

### **Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze  
Bürgermeister

Anlage/n:  
01 - 16 1050 2017 A 1 13. Änderungssatzung zur Hauptsatzung

## 13. Änderungssatzung vom \_\_\_\_\_

zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV NRW S. 965 ff), hat der Rat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende 13. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001 beschlossen :

### Artikel I

1.

§ 8 (Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall) wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird die Ziffer „10“ durch „8“ ersetzt.

In Absatz 6 Buchstabe f) wird der Betrag „20,00 Euro“ ersetzt durch „80.00 Euro“.

2.

§ 9 (Auslagenersatz für Fraktionen) wird wie folgt neu gefasst:

„Zu den sächlichen und personellen Aufwendungen der Geschäftsführung erhalten die im Rat der Stadt Emmerich am Rhein vertretenen Fraktionen einen jährlichen Grundbetrag in Höhe von 600 Euro pro Fraktion zuzüglich eines Betrages von 540 Euro jährlich für jedes Mitglied der Fraktion.“

3.

§ 12 (Ortsvorsteher) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „müssen“ ersetzt durch „sollen“.

Absatz 5 wird gestrichen.

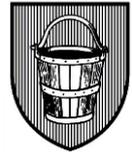
4.

§ 14 (Beigeordnete) Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Der Rat wählt zwei hauptamtliche Beigeordnete.“

### Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



TOP Vorlagen-Nr.	Datum
---------------------	-------

<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>01 - 16 1051/2017</b>	<b>09.03.2017</b>
---------------------------	-------------------	------------------------------	-------------------

Betreff

Ausschreibung einer Beigeordnetenstelle

Beratungsfolge

Rat	21.03.2017
-----	------------

**Beschlussvorschlag**

1. Der Rat beschließt, die Stelle einer/eines Beigeordneten gemäß Anlage 1 auszuschreiben und stimmt dem im Sachverhalt beschriebenen Verfahren zu.
2. Der Rat entsendet nachfolgend genannte Ratsmitglieder in die für dieses Auswahlverfahren zu gründende Personalfindungskommission :

stimmberechtigte Mitglieder:

CDU

1.

2.

3.

SPD

1.

2.

BGE

1.

GRÜNE

1.

Embrica

1.

UWE

1.

Das fraktionslose Ratsmitglied Herr Kukulies wird als beratendes Mitglied in die Personalfindungskommission entsandt.

## Sachdarstellung :

Der Rat hat in seiner Sitzung am 08.03.2017 die Verwaltung beauftragt, die Ausschreibung einer/s Beigeordneten (Verwaltungsvorlage 01-16 1025/2017 Handlungsoption 3 – Beigeordneter FBL 7 „plus“) unter Schwerpunktsetzung auf die erforderliche Fachlichkeit zu initiieren. Der Ausschreibungstext ist dem Rat zur Abstimmung vorzulegen.

Die Beschlussfassung des Rates sieht darüber hinaus die Bildung einer Personalfindungskommission vor.

## Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen zur Wahl der Beigeordneten finden sich in § 71 der Gemeindeordnung des Landes NRW (GO NRW). Gem. § 71 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl der Beigeordneten durch die Hauptsatzung festgelegt. Die unter TOP 3 Vorlagennummer 01-16 1050/2017 beschlossene 13. Änderungssatzung zur Hauptsatzung modifiziert den § 14 Satz 1 dergestalt, dass der Rat zwei hauptamtliche Beigeordnete wählt.

Beigeordnete werden vom Rat für die Dauer von acht Jahren gewählt, sie sind somit kommunale Wahlbeamte auf Zeit. Sie sind verpflichtet, eine erste und zweite Wiederwahl anzunehmen, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf ihrer Wahlzeit wiedergewählt werden.

Gem. § 71 Abs. 3 GO NRW müssen die Beigeordneten die für ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen.

Die Besonderheit des Aufgabenzuschnitts vor Ort liegt darin, dass die/der Bewerber/in befähigt sein muss, sowohl als Dezernent/in das neu zu schaffende Dezernat III (bestehend aus den Fachbereichen 4 –Jugend, Schule und Sport- und 7 –Arbeit und Soziales) und zugleich als Fachbereichsleiter/in den Fachbereich 7 zu leiten.

Die aus dem Aufgabenprofil erwachsenden Anforderungen an den zukünftigen Stelleninhaber setzen eine besondere fachliche Eignung voraus. Vor diesem Hintergrund hat der Rat bestimmt, die Stellenausschreibung unter Schwerpunktsetzung auf die geforderte Fachlichkeit zu initiieren.

Die Stelle der Fachbereichsleitung 7 ist dem 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 Fachrichtung Allgemeine Dienste (alt: höherer Dienst) zugeordnet. Insofern muss die/der Bewerberin/Bewerber, die/der sowohl den Fachbereich 7 als auch das Dezernat III leiten wird, auch die Qualifikation zur Bekleidung des 2. Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 verfügen.

Darüber hinaus bilden nachgewiesene Führungserfahrung sowie belegbare Kenntnisse in den einschlägigen Rechtsbereichen weitere wesentliche Faktoren des Anforderungsprofils.

Es ist zulässig – und vor dem Hintergrund des vor Ort gewählten Verantwortungsbereiches geboten- in der Ausschreibung Anforderungen zu formulieren, die über die gesetzlichen Vorgaben des § 71 Abs. 3 GO NRW hinausgehen. Mit Beschlussfassung bindet sich der Rat selbst, nur solche Bewerber zu wählen, die diese Anforderungen erfüllen (Anlage 1).

## Besoldung

Die Besoldung der Beigeordneten richtet sich nach § 2 der Verordnung über die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände (Eingruppierungsverordnung).

Demnach werden die Ämter der sonstigen Beigeordneten, nach bestimmten Größenklassen gestaffelt, Besoldungsgruppen zugewiesen. Für die Stadt Emmerich am Rhein gilt:

Einwohnerzahl  
30.001-40.000

sonstige Beigeordnete  
A 15 / A 16

Von den beiden jeweils genannten Besoldungsgruppen dürfen die Gemeinden die höhere Besoldungsgruppe für das Amt nur dann in Anspruch nehmen, wenn ihre Einwohnerzahl die Mitte zwischen der unteren und der oberen Grenze ihrer Größenklasse überschritten hat oder wenn ein/e Wahlbeamter/in in dasselbe Amt wiederberufen wird, in dem sie/er bereits eine ganze Wahlzeit abgeleistet hat (§ 2 Abs. 3 EingruppierungsVO).

Die Unterschreitung der jeweils unteren Besoldungsgruppe oder die Überschreitung der jeweils oberen Besoldungsgruppe ist in keinem Fall zulässig.

Die Eingruppierung der/des weiteren Beigeordneten vor Ort hat somit nach A 15 LBesG zu erfolgen.

### Verfahren

Zur Beschlussfassung vorgeschlagen wird die folgende Verfahrensweise:

<u>Stellenausschreibung</u> Printmedien (*Anmerkung: Kurztex) Online-Plattformen	Ende 12.KW (25.03.2017)
Ende der 5 wöchigen Bewerbungsfrist	Ende 17.KW (29.04.2017)
- Sichtung Bewerbungsunterlagen durch Mitglieder der Kommission - Entscheidung, welche Bewerber zum Vorstellungsgespräch eingeladen werden	ab 18.KW (02.05-05.05)
-Vorstellungsgespräche -Entscheidung durch Kommission	ab 21.KW ( ab 22.05.2017)
-Möglichkeit der Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen durch die Ratsmitglieder -ggf. Vorstellung der/des Bewerber/s in den Fraktionen	ab 22.KW (ab 29.05.2017)
Wahl im Rat	Sondersitzung Rat Juni 2017

\*Anmerkung Kurztex (Anlage 2):

Aus Kostengründen wird in den Printmedien eine Kurzfassung der Stellenausschreibung mit Hinweis auf weiterführende Informationen auf der Internetseite der Stadt Emmerich am Rhein empfohlen.

Diese Verfahrensweise hat sich bei Stellenausschreibungen bewährt und durchgesetzt.

Die Version der Kurzfassung ist der Vorlage ebenfalls beigelegt.

### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Für die Stellenausschreibung werden Kosten in Höhe von ca. 11.000 € anfallen. Entsprechende Haushaltsmittel werden bereitgestellt.

### **Leitbild :**

Die Maßnahme wird von den Zielen des Leitbildes nicht berührt.

Peter Hinze  
Bürgermeister

Anlage/n:

01 - 16 1051 2017 A 1 Stellenausschreibung

01 - 16 1051 2017 A 2 Stellenausschreibung



## Stellenausschreibung

**Emmerich am Rhein** liegt am unteren Niederrhein, rechtsrheinisch, an der Grenze zu den Niederlanden. Die Bevölkerung zählt mehr als 30.000 Einwohner. Die günstigen Verkehrsverbindungen an Schiene, Wasser und Straße machen die Stadt zu einem bevorzugten Logistik- und Industriestandort. Darüber hinaus trägt ein abwechslungsreiches Kultur- und Freizeitangebot zur Attraktivität der Stadt bei.

Die **Stadtverwaltung Emmerich am Rhein** versteht sich als ein modernes und kundenorientiertes Dienstleistungsunternehmen und beschäftigt derzeit insgesamt über 270 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese sind nicht nur im Rathaus, sondern auch in zahlreichen Außenstellen für die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger tätig. Hierzu zählen beispielsweise das Bürgerbüro, die örtlichen Schulen, das Theaterbüro und die Stadtbücherei des Eigenbetriebes "Kultur, Künste, Kontakte Emmerich am Rhein (KKK)" sowie der Bauhof des Eigenbetriebes "Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE)".

Bei der **Stadt Emmerich am Rhein** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer / eines

## Beigeordneten

zu besetzen.

Ihr **Verantwortungsbereich** umfasst die Leitung des neu einzurichtenden Dezernates III in Personalunion mit der Leitung des Fachbereichs 7 – Arbeit und Soziales.

Die daraus erwachsenen **Aufgabenschwerpunkte** stellen sich wie folgt dar:

### Leitung Dezernat III

- Leitung des Dezernates III, dem der Fachbereich 4 – Jugend, Schule und Sport und der Fachbereich 7 – Arbeit und Soziales (insgesamt 93 Mitarbeiter/innen) zugeordnet sind.
- Mitwirkung bei der Gesamtsteuerung der Verwaltung als Mitglied des Verwaltungsvorstandes
- Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister, dem Rat der Stadt Emmerich am Rhein und seiner Gremien

### Leitung Fachbereich 7 – Arbeit und Soziales

- Leitung und Steuerung der Aufgabenerfüllung des Fachbereichs 7 – Arbeit und Soziales mit 45 Mitarbeiter/innen, der sich in die Sachgebiete „Dienste für Arbeitsuchende“, „Fallmanagement“ und „Soziale Hilfen“ (Asyl, SGB XII, Unterhalt, Wohngeld) gliedert. Die Sachgebiete „Dienste für Arbeitsuchende“ und „Fallmanagement“ agieren als „Jobcenter im Kreis Kleve“
- Strategische und inhaltliche Ausrichtung sowie Weiterentwicklung der einzelnen Aufgabenbereiche
- Fachaufsicht für die Aufgabengebiete des Fachbereichs 7
- Bearbeitung von Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung in den Aufgabengebieten des Fachbereichs 7
- Allgemeine Führungsaufgaben, Planung des Personaleinsatzes
- Budgetverantwortung, Steuerung der Wirtschaftlichkeit
- Rats- und Gremienarbeit, Vertretung des Fachbereichs nach außen

Künftige Änderungen des Aufgabengebietes bleiben vorbehalten.

### Ihr **fachliches Profil** :

Über die Anforderungen des § 71 Abs. 3 GO NW hinaus erfüllen Sie aufgrund der Wahrnehmung der Leitungsfunktionen im Fachbereich 7 – Arbeit und Soziales folgende Voraussetzungen:

- Sie verfügen über ein mit einem Mastergrad abgeschlossenes, geeignetes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss an einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule bzw. die Laufbahnbefähigung für das 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 Fachrichtung allgemeiner Verwaltungsdienst (alt: hD)
- Sie verfügen über Führungserfahrung durch eine mindestens 3-jährige Tätigkeit, vorzugsweise im Bereich des öffentlichen Dienstes, idealerweise im Bereich Arbeit und Soziales
- Sie verfügen über nachgewiesene Kenntnisse in den einschlägigen Rechtsbereichen des Fachbereichs Arbeit und Soziales (SGB II und SGB XII, Asylgesetzgebung, Unterhaltsrecht, Wohngeldrecht etc.)
- Sie verfügen über die Fähigkeit, sich in den Regelungsbereichen des Fachbereichs 4 – Jugend, Schule und Sport einzuarbeiten, um einerseits
  - in Zusammenarbeit mit der Fachbereichsleitung 4 die Fragen der strategischen Ausrichtung abzustimmen, und darüber hinaus
  - die Einbindung der aus dem Aufgabenspektrum des Dezernates III erwachsenden dezernatsübergreifenden Projekte in das Gesamtprogramm der städtischen Ziel- und Aufgabenplanung sicherzustellen

### Ihr **persönliches Profil**:

- Sie sind in der Lage Mitarbeiter/innen motivierend zu führen, Ihren Fachbereich und Ihr Dezernat leistungsorientiert zu leiten sowie deren Belange in den politischen Gremien zu kommunizieren.
- Sie sind eine dynamische Persönlichkeit, die sich durch eine über das normale Maß hinaus gehende hohe Leistungsbereitschaft und Belastbarkeit, eine ausgeprägte Vermittlungs- und Konfliktfähigkeit, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen sowie ein hohes Maß an sozialer Kompetenz auszeichnet.
- Eine Identifikation mit der Stadt Emmerich am Rhein, ausgedrückt durch einen bestehenden oder geplanten Wohnsitz in Emmerich am Rhein ist wünschenswert.

### **Rahmenbedingungen:**

- Die Einstellung erfolgt als kommunale/r Wahlbeamter/-in. Die Amtszeit beträgt acht Jahre bei grundsätzlicher Verpflichtung zur Weiterführung des Amtes bei Wiederwahl nach Maßgabe des § 71 Abs. 5 der GO NW.
- Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß § 7 Beamtenstatusgesetz und § 119 LBG NW müssen vorliegen.
- Die Besoldung richtet sich nach der Eingruppierungsverordnung (Besoldungsgruppe A 15 LBesG NRW). Daneben wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Die Stadt Emmerich am Rhein fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. Frauen werden nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt.

Für nähere Auskünfte steht Ihnen Herr Bürgermeister Peter Hinze – Tel.: 02822 / 75-1001 – gerne zur Verfügung.

### **Hinweise zur Bewerbung:**

Ihre Bewerbung sollte neben einem Anschreiben mit Aussagen über die Motivation für Ihre Bewerbung folgende Unterlagen enthalten: Lebenslauf, lückenlose Qualifikations- und Tätigkeitsnachweise mit entsprechenden Abschluss- bzw. Arbeitszeugnissen sowie ein Führungszeugnis. Bewerbungen per E-Mail schicken Sie bitte ausschließlich im PDF-Format.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens **xx.xx.2017** an

#### **Per Post:**

Stadt Emmerich am Rhein  
Fachbereich 1 – Zentrale Dienste –  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

#### **Per E-Mail:**

bewerbungen@stadt-emmerich.de



STADT EMMERICH AM RHEIN

DER BÜRGERMEISTER



### Stellenausschreibung

Bei der **Stadt Emmerich am Rhein** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer / eines

## **Beigeordneten**

(Besoldungsgruppe A 15 LBesG NRW)

zu besetzen.

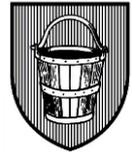
Der **Verantwortungsbereich** umfasst die Leitung des neu einzurichtenden Dezernates III in Personalunion mit der Leitung des Fachbereichs 7 – Arbeit und Soziales.

**Den vollständigen Ausschreibungstext finden Sie unter:**

**[www.emmerich.de](http://www.emmerich.de) >> Rat und Verwaltung >> Stellenausschreibungen**

Die Frist zur Einsendung der Bewerbungsunterlagen per E-Mail oder per Post ist der **xx.xx.2017.**

**Ö 5**



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>nicht öffentlich</b>	<b>03 - 16 1052/2017</b>	<b>09.03.2017</b>

Betreff

Verkauf eines Grundstückes

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	21.03.2017
Rat	21.03.2017

**Beschlussvorschlag**

Der Rat beschließt, einen noch genau zu vermessenden Teil (ca. 440 m<sup>2</sup>) des 514 m<sup>2</sup> großen Grundstückes Gemarkung Emmerich, Flur 7, Flurstück 675 nebst aufstehendem Gebäude - Am Löwentor 2 - an die Emmericher Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen (EGD) zu verkaufen.

## **Sachdarstellung :**

Die EGD beabsichtigt das Verwaltungsgebäude an der Wassenbergstraße zu erweitern (Anbau eines neuen Kundenzentrums). Ein Teil des Grundstücks (Am Löwentor 2) wird für die „Löwentorunterführung“ im Rahmen des Betuwe-Projektes benötigt. Daher hat die Stadt Emmerich am Rhein eine sogenannte „Einplanung“ des Abrisses bei der Bezirksregierung Düsseldorf beantragt (Berücksichtigung der geschätzten Abrisskosten und des Immobilienwertes).

Für das Grundstück mit Aufbauten wurde durch gutachterliche Ermittlung im Jahr 2011 ein Verkehrswert von 133.000 € festgestellt. Die Abrisskosten der Immobilie belaufen sich auf ca. 10.000 bis 15.000 € (keine Angebotseinziehung). Die (Abriss-)Leistung ist im Rahmen eines VOB-Verfahrens einzukaufen. Die für die Maßnahme „Löwentorunterführung“ zu entschädigen Immobilienkosten (Am Löwentor 2) belaufen sich somit auf ca. 143.000 € bis 148.000 €.

Die Wertbestimmung des von der EGD benötigten Grundstücksteils orientiert sich am Bodenrichtwert von 55 €/ m<sup>2</sup> (gewerbliche Nutzung im planungsrechtlich definierten Gewerbegebiet), welcher für ca. 330 m<sup>2</sup> Anwendung findet - weitere 110 m<sup>2</sup> (Arrondierungsflächen bzw. Grünflächen) werden mit 25 €/ m<sup>2</sup> angesetzt. Damit ergibt sich ein Verkaufspreis von „vorerst“ ca. 21.000 €.

Durch den vorzeitigen Verkauf eines Grundstücksteils an die EGD, sollte und darf die Stadt Emmerich am Rhein in der Gesamtheit nicht schlechter gestellt werden, als hätte es keinen vorzeitigen Verkauf an die EGD gegeben und das Grundstück wäre ausschließlich und wie bisher geplant im Rahmen des Betuwe-Projektes zur Realisierung der „Löwentorunterführung“ verwendet worden. Daher wird in dem zu fertigenden Grundstückskaufvertrag eine (Absicherungs-)Regelung aufgenommen werden, welche die EGD dazu verpflichtet, der Stadt Emmerich am Rhein, die ggf. auftretende Differenz bis hin zu 143.000 - 148.000 € zu erstatten - d. h. 21.000 € + Zahlung Bahn (im Idealfall 122.000 bis 127.000 €) + ggf. notwendiger Nachschuss EGD muss zwingend 143.000 - 148.000 € ergeben. Gleiches gilt auch bei Nichtumsetzung des Betuwe-Projektes - endgültige Nichtrealisierung wird nach spätestens 20 Jahren festgestellt.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, den Verkauf zu den vorgenannten Bedingungen - insbesondere unter Aufnahme der „Absicherungsregelung“ - vorzunehmen.

## **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme ist nicht im Haushaltsjahr 2017 vorgesehen. Mehreinnahme Produkt 1.100.01.09.01 Investitionsprojekt 7.000078.

## **Leitbild :**

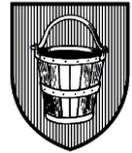
Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 2.4

Peter Hinze  
Bürgermeister

Anlage/n:  
03 - 16 1052 2017 A 1 Plan



**N 8**



## Beschlusslauf

TOP \_\_\_\_\_  
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

18.01.2017

### Betreff

Gemeinsamer Antrag aller im Rat der Stadt Emmerich am Rhein vertretenen Fraktionen;  
hier: keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3  
Abs. 1 Nr. 6 EntschVO für Vorsitzende der Ausschüsse des Rates

### **Beschlussvorschlag**

Der Rat stimmt dem fraktionsübergreifenden Antrag zu. Die materielle Behandlung erfolgt unter dem Tagesordnungspunkt „Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein“. Die Umsetzung der Anregung wird in der § 8 (neu eingefügter Absatz 7) der 13. Änderungssatzung zur Hauptsatzung abgebildet.

**07.02.2017 01 - 16 0999/2017      Rechnungsprüfungsausschuss**

Stimmen dafür 9    Stimmen dagegen 0    Enthaltungen 0

**07.02.2017 01 - 16 0999/2017      Haupt- und Finanzausschuss**

Stimmen dafür 18    Stimmen dagegen 0    Enthaltungen 1

**21.02.2017 01 - 16 0999/2017      Rat**

von der Tagesordnung abgesetzt



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>01 - 16 0999/2017/1</b>	<b>09.03.2017</b>

### Betreff

Gemeinsamer Antrag aller im Rat der Stadt Emmerich am Rhein vertretenen Fraktionen;  
hier: keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3  
Abs. 1 Nr. 6 EntschVO für Vorsitzende der Ausschüsse des Rates

### Beratungsfolge

Rat	21.03.2017
-----	------------

### **Beschlussvorschlag**

Der gemeinsame Antrag aller im Rat der Stadt Emmerich am Rhein vertretenen Fraktionen auf Verzicht einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr.6 EntschVO für Vorsitzende der Ausschüsse des Rates durch eine entsprechende Hauptsatzungsänderung ist unter Bezugnahme auf den Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 13. Februar 2017 zur Anwendung und Auslegung des § 46 GO NRW abzulehnen.

### Begründung

Der Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 13. Februar 2017 zur Anwendung und Auslegung des § 46 GO NRW (siehe Anlage) erklärt die pauschale Ausnahme aller Ausschüsse von der Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende für unzulässig.

**Sachdarstellung :**

sh. Anlage

**Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

**Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze  
Bürgermeister

Anlage/n:

01 - 16 0999 2017 A 1 Gemeinsamer Antrag aller im Rat vertretenen Fraktionen

01 - 16 0999 2017 A 2 Erlass MIK

# Ö 2

Die Vorsitzenden aller  
im Rat der Stadt Emmerich am Rhein  
vertretenen Fraktionen

Herrn Bürgermeister  
Peter Hinze  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

16.01.2017

## **Gemeinsamer Antrag aller im Rat der Stadt Emmerich am Rhein vertretenen Fraktionen**

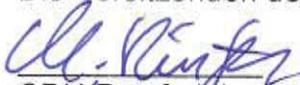
hier : keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO für Vorsitzende der Ausschüsse des Rates

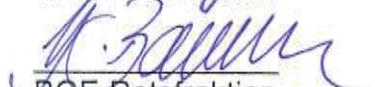
Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,

das „Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung“ begründet in § 46 S. 1 Nr. 2 GO NRW den Anspruch der Vorsitzenden der Ausschüsse des Rates auf eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 290,20 Euro. Ausgenommen von dieser Regelung ist allein der Wahlprüfungsausschuss. Die Übernahme dieser gesetzlichen Regelung hätte zur Folge, dass der städtische Haushalt jährlich mit fast 28.000 Euro zusätzlich belastet würde. Der Gesetzgeber stellt es in das Ermessen der jeweiligen Kommune, durch entsprechende Regelung in der Hauptsatzung „weitere Ausschüsse“ von dieser Bestimmung auszunehmen.

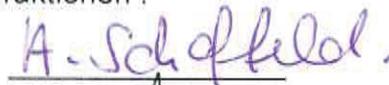
Als Vorsitzende der im Rat der Stadt Emmerich am Rhein vertretenen Fraktionen beantragen wir daher eine Änderung der Hauptsatzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt dergestalt, dass vor Ort alle Ratsausschüsse von dieser Regelung ausgenommen werden.

Die Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen :

  
CDU Ratsfraktion

  
BGE Ratsfraktion

  
Embrica Ratsfraktion

  
SPD Ratsfraktion

  
Bündnis 90/GRÜNE Ratsfraktion



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

An die  
Bezirksregierungen  
- Dezernat 31 -

**Arnsberg, Detmold, Düsseldorf  
Köln und Münster**

nachrichtlich

Städtetag Nordrhein-Westfalen  
Gereonstrasse 18-32

**50968 Köln**

Landkreistag Nordrhein-Westfalen  
Kavalleriestrasse 8

**40213 Düsseldorf**

Nordrhein-Westfälischer Städte- und  
Gemeindebund  
Kaiserswerther Str. 199-201

**40474 Düsseldorf**

## **Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung**

Anwendung und Auslegung des § 46 GO NRW bzw. § 31 KrO NRW

Mit dem am 01.01.2017 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung wurden § 46 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und § 31 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) neu gefasst. Danach erhalten gemäß § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW bzw. § 31 Satz 1 Nr. 2 KrO NRW die Vorsitzenden von Ausschüssen des Rates bzw. Kreistags mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses eine vom Ministerium für Inneres und Kommunales durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Nach § 46 Satz 2 GO NRW bzw. § 31 Satz 2 KrO NRW können in der Hauptsatzung weitere Ausschüsse von dieser Regelung ausgenommen werden.

Vor dem Hintergrund verschiedener Anfragen gebe ich zur Auslegung der v.g. Vorschriften folgende Hinweise:

13. Februar 2017

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

31 - 43.02.01/01-3-3574/17(0)

MR Zakrzewski

Telefon 0211 871-2470

Telefax 0211 871-

frank.zakrzewski@mik.nrw.de

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80

40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129

40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 732, 736, 835,

836, U71, U72, U73, U83

Haltestelle: Kirchplatz



Nach Wortlaut, Genese und Zweckrichtung des § 46 GO NRW bzw. § 31 KrO NRW ist die Frage, welche Ausschüsse von der Gewährung einer Aufwandsentschädigung an den jeweiligen Vorsitzenden ausgenommen werden können, nicht in das unbegrenzte freie Ermessen des Rates bzw. Kreistags gestellt.

Nach dem Abschlussbericht der Ehrenamtskommission (Arbeitsgruppe „Rahmenbedingungen für das kommunale Ehrenamt weiter verbessern“ vom 26.08.2015, Seite 25, LT-Vorlage 16/3165) wurde die Neueinführung einer einfachen Aufwandsentschädigung für die Ausschussvorsitzenden - als ein wichtiger Baustein zur Stärkung des kommunalen Ehrenamts - gefordert. Eine entsprechende Forderung enthält auch der auf Antrag aller Fraktionen mit Ausnahme der Piraten gefasste Landtagsbeschluss vom 01.10.2015 (Drs. 16/9791). Im darauf folgenden Gesetzgebungsverfahren wurde es zunächst als sinnvoll angesehen, den Wahlprüfungsausschuss als entschädigungspflichtigen Ausschuss auszunehmen, da dieser nur ein- oder zweimal in der Wahlperiode tagt. Da die Kommunen im Übrigen - mit Ausnahme der Pflichtausschüsse - frei darin sind, ob und welche Ausschüsse sie bilden, kann nicht generell bestimmt werden, ob und welche anderen Ausschüsse eine ähnlich geringe Tagungshäufigkeit aufweisen. Den Kommunen wurde deshalb die Möglichkeit eingeräumt, selbst über den Ausschluss weiterer Ausschüsse zu entscheiden.

Die gesetzliche Formulierung spiegelt dieses Regel- Ausnahmeverhältnis wider:

Grundsätzlich sind alle Ausschüsse in die Gewährung der Aufwandsentschädigung einzubeziehen. Es besteht eine gesetzliche Ausnahme zu lasten des Wahlprüfungsausschusses. Weitere Ausnahmen sind zulässig, soweit - ähnlich dem Wahlprüfungsausschuss - eine geringe Tagungshäufigkeit anzunehmen ist. Eine Umkehrung dieses Regel - Ausnahmeverhältnisses, insbesondere dergestalt, in der Hauptsatzung pauschal alle Ausschüsse von der Gewährung der Aufwandsentschädigung auszunehmen, dürfte jedenfalls im Regelfall nicht zulässig sein.

Weitere Anfragen bezogen sich insbesondere auf die Bezirksausschüsse und den Jugendhilfeausschuss.



Mit Blick darauf, dass für die Bezirksausschüsse nach § 39 GO NRW teilweise spezielle Regelungen bestehen, wurde die Anwendbarkeit des § 46 GO NRW auf diese Ausschüsse in der Praxis unterschiedlich bewertet. In der Kommentarliteratur werden die Bezirksausschüsse überwiegend als Fachausschüsse des Rates i. S. d. § 57 Abs. 1 GO angesehen (vgl. Eckhardt in Kleebaum/Palmen, 2. Auflage, § 39 Anm. III; Becker/Winkel in Held/Winkel/Wansleben, Kommunalverfassungsrecht NRW, § 39 GO NRW, Anm. 6; Rehn/Cronauge pp, Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 39 Anm. III. 1.) Letztlich ist die Absicht des Gesetzgebers entscheidend, mit dem neu gefassten § 46 GO NRW der besonderen Belastung der zu Vorsitzenden von Ausschüssen gewählten Mitglieder kommunaler Vertretungen Rechnung zu tragen. Nach nochmaliger Prüfung komme ich deshalb zu dem Ergebnis, dass die Bezirksausschüsse Ausschüsse i. S. d. § 46 GO NRW sind.

Dies gilt ungeachtet seiner besonderen gesetzlichen Grundlagen im Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) und im Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) auch für den Jugendhilfeausschuss. Nach § 3 AG-KJHG gelten für den Jugendhilfeausschuss als Teil des Jugendamts die kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften der Gemeindeordnung und der Kreisordnung, soweit das SGB VIII oder das AG-KJHG nichts anderes bestimmen. Die bzw. der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses wird von dessen stimmberechtigten Mitgliedern aus den Mitgliedern des Ausschusses, die der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt (§ 4 Abs. 5 AG-KJHG). Die Intention des Gesetzgebers, der besonderen Belastung der zu Vorsitzenden von Ausschüssen gewählten Rats- bzw. Kreistagsmitglieder Rechnung zu tragen, erfüllen deshalb auch die Vorsitzenden der Jugendhilfeausschüsse.

Im Auftrag

  
(Winkel)



## Beschlusslauf

TOP \_\_\_\_\_  
Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

09.03.2017

### Betreff

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein;  
hier: 13. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06. 2001

### **Beschlussvorschlag**

Der Rat beschließt mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die als Anlage 1 beigefügte 13. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein.

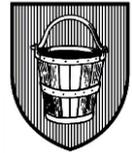
**21.03.2017 01 - 16 1050/2017      Rechnungsprüfungsausschuss**

wird in der Sitzung bekannt gegeben

**21.03.2017 01 - 16 1050/2017      Haupt- und Finanzausschuss**

wird in der Sitzung bekannt gegeben

**21.03.2017 01 - 16 1050/2017      Rat**



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>01 - 16 1050/2017</b>	<b>09.03.2017</b>

Betreff

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein;  
hier: 13. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06. 2001

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	21.03.2017
Haupt- und Finanzausschuss	21.03.2017
Rat	21.03.2017

**Beschlussvorschlag**

Der Rat beschließt mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die als Anlage 1 beigefügte 13. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein.

## **Sachdarstellung :**

Der Beschluss der 13. Änderung zur Hauptsatzung sollte bereits in der Sitzung des Rates am 21.02.2017 erfolgen. Die wesentlichen Regelungsinhalte stellten zu diesem Zeitpunkt die Modifizierung des § 8 (hier: Abbildung des Verzichtes einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden aller Ausschüsse) und die damit in Zusammenhang stehende Änderung des § 9 (hier: Erhöhung des Auslagenersatzes für Fraktionen) dar.

Der Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. Februar 2017 zur Anwendung und Auslegung des § 46 GO NRW stellte jedoch klar, dass die auf Initiative der Fraktionen beabsichtigte Regelung, die den städtischen Haushalt mit jährlich rund 28.000 Euro entlastet hätte, nicht im Einklang mit dem kommunalen Verfassungsrecht stehe und somit unzulässig sei.

Vor dem Hintergrund der nunmehr jährlich zusätzlich an die Vorsitzenden der kommunalen Ausschüsse auszahlenden Aufwandsentschädigungen in Höhe von 28.000 Euro ist eine darüber hinausgehende Erhöhung des Auslagenersatzes für Fraktionen, die ebenfalls mit jährlichen Mehrkosten in Höhe von 10.320 Euro verbunden wäre, nicht mehr vertretbar. Der Entwurf der 13. Änderung zur Hauptsatzung sieht daher in dieser Hinsicht allein eine Vereinfachung der Bemessung vor (Wegfall der Trennung zwischen personellen Aufwendungen und Sachkostenanteil), bleibt in der Summe aber unverändert.

Den Kern der 13. Änderung der Hauptsatzung bildet nunmehr in der Neufassung des § 14 (Beigeordnete) Satz 1 wieder. Der Regelungsbedarf basiert auf der durch den Rat mit Beschluss vom 08.03.2017 gefassten Entscheidung, die Wahl eines weiteren Beigeordneten in die Wege zu leiten.

Alle Änderungen lassen sich im Einzelnen wie folgt darstellen:

### **§ 8 Aufwandsentschädigung und Verdienstaussfall**

Artikel I Nr. 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung fasst § 46 GO NRW neu. Aufgrund dieser in der Gemeindeordnung getroffenen Neuregelung wird eine Anpassung des Absatzes 3 erforderlich, da nunmehr auch stellvertretende Fraktionsvorsitzende bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitglieder (vorher: mindestens 10) eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Gleiches gilt für Absatz 6 Buchstabe f). Der Höchstbetrag von 80 Euro /Stunde gem. § 3 a Abs. 2 EntschVO ist landesweit durch Verordnung abschließend geregelt und kann daher in der Hauptsatzung nicht abweichend festgesetzt werden.

### **§ 9 Auslagenersatz für Fraktionen**

Gemäß § 56 Abs. 3 Satz 1 GO NRW wird ein gesetzlicher Anspruch der Fraktionen auf finanzielle Zuwendung gegenüber der Kommune begründet. Vor Ort stellt sich die Höhe der Zuwendungen wie folgt dar:

monatlicher Grundbetrag von 50,00 Euro je Fraktion zuzüglich eines Betrages in Höhe von 30,00 Euro je Fraktionsmitglied als Sachkostenanteil sowie 15,00 Euro je Fraktionsmitglied als Anteil an personellen Aufwendungen.

Die zulässigen Verwendungszwecke bildet der Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05. November 2015 ab.

Insofern steht es im Ermessen der jeweiligen Fraktionen, in welchem Verhältnis (personell / sächlich) sie die ihr für Fraktionszwecke zur Verfügung gestellten Mittel verwenden.

Die bislang per Hauptsatzung getroffene Differenzierung ist somit nicht erforderlich und sollte korrigiert werden. Der neu gefasste § 9 bildet diese Korrektur ab.

### **§ 12 Ortsvorsteher**

hier : Anpassung an GO NW / materielle und redaktionelle Änderung

Das Erfordernis, dass die Ortsvorsteher in dem Ortsteil, für den die gewählt werden, wohnen „**müssen**“, ist durch die Novellierung der Gemeindeordnung (hier: § 39 Abs. 6 GO NW) etwas abgeschwächt und durch ein „**sollen**“ ersetzt worden. Insofern bedarf es in diesem Fall auch einer Anpassung des § 12 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung.

Durch die 12. Änderungssatzung vom 14.12.2016 zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein wurde der Ortsausschuss Elten aufgelöst (Streichung § 12 a; Neufassung § 12 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung).

Darüber hinaus gilt es, die Streichung des Abs. 5 (Befugnisse des Ortsausschusses Elten) umzusetzen, die im Rahmen der 12. Änderung der Hauptsatzung versehentlich nicht vorgenommen wurde.

### **§ 14 Beigeordnete:**

Gemäß § 71 Abs. 1 GO NRW wird die Zahl der Beigeordneten durch die Hauptsatzung festgelegt. Die Hauptsatzung muss die genaue Zahl der Beigeordneten festlegen. Die Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 08.03.2017 bedingt eine Änderung der Hauptsatzung, da auf Grundlage der bisherigen Formulierung („...bis zu zwei“) keine Ausschreibung und Besetzung der Stelle initiiert werden kann.

### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2017 vorgesehen.

### **Leitbild :**

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze  
Bürgermeister

Anlage/n:  
01 - 16 1050 2017 A 1 13. Änderungssatzung zur Hauptsatzung

## 13. Änderungssatzung vom \_\_\_\_\_

zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV NRW S. 965 ff), hat der Rat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende 13. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001 beschlossen :

### Artikel I

1.

§ 8 (Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall) wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird die Ziffer „10“ durch „8“ ersetzt.

In Absatz 6 Buchstabe f) wird der Betrag „20,00 Euro“ ersetzt durch „80.00 Euro“.

2.

§ 9 (Auslagenersatz für Fraktionen) wird wie folgt neu gefasst:

„Zu den sächlichen und personellen Aufwendungen der Geschäftsführung erhalten die im Rat der Stadt Emmerich am Rhein vertretenen Fraktionen einen jährlichen Grundbetrag in Höhe von 600 Euro pro Fraktion zuzüglich eines Betrages von 540 Euro jährlich für jedes Mitglied der Fraktion.“

3.

§ 12 (Ortsvorsteher) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „müssen“ ersetzt durch „sollen“.

Absatz 5 wird gestrichen.

4.

§ 14 (Beigeordnete) Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Der Rat wählt zwei hauptamtliche Beigeordnete.“

### Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



TOP	Datum
Vorlagen-Nr.	

<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>01 - 16</b>	
		<b>1051/2017</b>	<b>09.03.2017</b>

Betreff

Ausschreibung einer Beigeordnetenstelle

Beratungsfolge

Rat	21.03.2017
-----	------------

**Beschlussvorschlag**

1. Der Rat beschließt, die Stelle einer/eines Beigeordneten gemäß Anlage 1 auszuschreiben und stimmt dem im Sachverhalt beschriebenen Verfahren zu.
2. Der Rat entsendet nachfolgend genannte Ratsmitglieder in die für dieses Auswahlverfahren zu gründende Personalfindungskommission :

stimmberechtigte Mitglieder:

CDU

1.

2.

3.

SPD

1.

2.

BGE

1.

GRÜNE

1.

Embrica

1.

UWE

1.

Das fraktionslose Ratsmitglied Herr Kukulies wird als beratendes Mitglied in die Personalfindungskommission entsandt.

## Sachdarstellung :

Der Rat hat in seiner Sitzung am 08.03.2017 die Verwaltung beauftragt, die Ausschreibung einer/s Beigeordneten (Verwaltungsvorlage 01-16 1025/2017 Handlungsoption 3 – Beigeordneter FBL 7 „plus“) unter Schwerpunktsetzung auf die erforderliche Fachlichkeit zu initiieren. Der Ausschreibungstext ist dem Rat zur Abstimmung vorzulegen.

Die Beschlussfassung des Rates sieht darüber hinaus die Bildung einer Personalfindungskommission vor.

## Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen zur Wahl der Beigeordneten finden sich in § 71 der Gemeindeordnung des Landes NRW (GO NRW). Gem. § 71 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl der Beigeordneten durch die Hauptsatzung festgelegt. Die unter TOP 3 Vorlagennummer 01-16 1050/2017 beschlossene 13. Änderungssatzung zur Hauptsatzung modifiziert den § 14 Satz 1 dergestalt, dass der Rat zwei hauptamtliche Beigeordnete wählt.

Beigeordnete werden vom Rat für die Dauer von acht Jahren gewählt, sie sind somit kommunale Wahlbeamte auf Zeit. Sie sind verpflichtet, eine erste und zweite Wiederwahl anzunehmen, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf ihrer Wahlzeit wiedergewählt werden.

Gem. § 71 Abs. 3 GO NRW müssen die Beigeordneten die für ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen.

Die Besonderheit des Aufgabenzuschnitts vor Ort liegt darin, dass die/der Bewerber/in befähigt sein muss, sowohl als Dezernent/in das neu zu schaffende Dezernat III (bestehend aus den Fachbereichen 4 –Jugend, Schule und Sport- und 7 –Arbeit und Soziales) und zugleich als Fachbereichsleiter/in den Fachbereich 7 zu leiten.

Die aus dem Aufgabenprofil erwachsenden Anforderungen an den zukünftigen Stelleninhaber setzen eine besondere fachliche Eignung voraus. Vor diesem Hintergrund hat der Rat bestimmt, die Stellenausschreibung unter Schwerpunktsetzung auf die geforderte Fachlichkeit zu initiieren.

Die Stelle der Fachbereichsleitung 7 ist dem 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 Fachrichtung Allgemeine Dienste (alt: höherer Dienst) zugeordnet. Insofern muss die/der Bewerberin/Bewerber, die/der sowohl den Fachbereich 7 als auch das Dezernat III leiten wird, auch die Qualifikation zur Bekleidung des 2. Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 verfügen.

Darüber hinaus bilden nachgewiesene Führungserfahrung sowie belegbare Kenntnisse in den einschlägigen Rechtsbereichen weitere wesentliche Faktoren des Anforderungsprofils.

Es ist zulässig – und vor dem Hintergrund des vor Ort gewählten Verantwortungsbereiches geboten- in der Ausschreibung Anforderungen zu formulieren, die über die gesetzlichen Vorgaben des § 71 Abs. 3 GO NRW hinausgehen. Mit Beschlussfassung bindet sich der Rat selbst, nur solche Bewerber zu wählen, die diese Anforderungen erfüllen (Anlage 1).

## Besoldung

Die Besoldung der Beigeordneten richtet sich nach § 2 der Verordnung über die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände (Eingruppierungsverordnung).

Demnach werden die Ämter der sonstigen Beigeordneten, nach bestimmten Größenklassen gestaffelt, Besoldungsgruppen zugewiesen. Für die Stadt Emmerich am Rhein gilt:

Einwohnerzahl  
30.001-40.000

sonstige Beigeordnete  
A 15 / A 16

Von den beiden jeweils genannten Besoldungsgruppen dürfen die Gemeinden die höhere Besoldungsgruppe für das Amt nur dann in Anspruch nehmen, wenn ihre Einwohnerzahl die Mitte zwischen der unteren und der oberen Grenze ihrer Größenklasse überschritten hat oder wenn ein/e Wahlbeamter/in in dasselbe Amt wiederberufen wird, in dem sie/er bereits eine ganze Wahlzeit abgeleistet hat (§ 2 Abs. 3 EingruppierungsVO).

Die Unterschreitung der jeweils unteren Besoldungsgruppe oder die Überschreitung der jeweils oberen Besoldungsgruppe ist in keinem Fall zulässig.

Die Eingruppierung der/des weiteren Beigeordneten vor Ort hat somit nach A 15 LBesG zu erfolgen.

### Verfahren

Zur Beschlussfassung vorgeschlagen wird die folgende Verfahrensweise:

<u>Stellenausschreibung</u> Printmedien (*Anmerkung: Kurztex) Online-Plattformen	Ende 12.KW (25.03.2017)
Ende der 5 wöchigen Bewerbungsfrist	Ende 17.KW (29.04.2017)
- Sichtung Bewerbungsunterlagen durch Mitglieder der Kommission - Entscheidung, welche Bewerber zum Vorstellungsgespräch eingeladen werden	ab 18.KW (02.05-05.05)
-Vorstellungsgespräche -Entscheidung durch Kommission	ab 21.KW ( ab 22.05.2017)
-Möglichkeit der Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen durch die Ratsmitglieder -ggf. Vorstellung der/des Bewerber/s in den Fraktionen	ab 22.KW (ab 29.05.2017)
Wahl im Rat	Sondersitzung Rat Juni 2017

\*Anmerkung Kurztex (Anlage 2):

Aus Kostengründen wird in den Printmedien eine Kurzfassung der Stellenausschreibung mit Hinweis auf weiterführende Informationen auf der Internetseite der Stadt Emmerich am Rhein empfohlen.

Diese Verfahrensweise hat sich bei Stellenausschreibungen bewährt und durchgesetzt.

Die Version der Kurzfassung ist der Vorlage ebenfalls beigelegt.

### **Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Für die Stellenausschreibung werden Kosten in Höhe von ca. 11.000 € anfallen. Entsprechende Haushaltsmittel werden bereitgestellt.

### **Leitbild :**

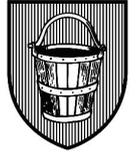
Die Maßnahme wird von den Zielen des Leitbildes nicht berührt.

Peter Hinze  
Bürgermeister

Anlage/n:

01 - 16 1051 2017 A 1 Stellenausschreibung

01 - 16 1051 2017 A 2 Stellenausschreibung



## Stellenausschreibung

**Emmerich am Rhein** liegt am unteren Niederrhein, rechtsrheinisch, an der Grenze zu den Niederlanden. Die Bevölkerung zählt mehr als 30.000 Einwohner. Die günstigen Verkehrsverbindungen an Schiene, Wasser und Straße machen die Stadt zu einem bevorzugten Logistik- und Industriestandort. Darüber hinaus trägt ein abwechslungsreiches Kultur- und Freizeitangebot zur Attraktivität der Stadt bei.

Die **Stadtverwaltung Emmerich am Rhein** versteht sich als ein modernes und kundenorientiertes Dienstleistungsunternehmen und beschäftigt derzeit insgesamt über 270 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese sind nicht nur im Rathaus, sondern auch in zahlreichen Außenstellen für die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger tätig. Hierzu zählen beispielsweise das Bürgerbüro, die örtlichen Schulen, das Theaterbüro und die Stadtbücherei des Eigenbetriebes "Kultur, Künste, Kontakte Emmerich am Rhein (KKK)" sowie der Bauhof des Eigenbetriebes "Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE)".

Bei der **Stadt Emmerich am Rhein** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer / eines

## Beigeordneten

zu besetzen.

Ihr **Verantwortungsbereich** umfasst die Leitung des neu einzurichtenden Dezernates III in Personalunion mit der Leitung des Fachbereichs 7 – Arbeit und Soziales.

Die daraus erwachsenen **Aufgabenschwerpunkte** stellen sich wie folgt dar:

### Leitung Dezernat III

- Leitung des Dezernates III, dem der Fachbereich 4 – Jugend, Schule und Sport und der Fachbereich 7 – Arbeit und Soziales (insgesamt 93 Mitarbeiter/innen) zugeordnet sind.
- Mitwirkung bei der Gesamtsteuerung der Verwaltung als Mitglied des Verwaltungsvorstandes
- Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister, dem Rat der Stadt Emmerich am Rhein und seiner Gremien

### Leitung Fachbereich 7 – Arbeit und Soziales

- Leitung und Steuerung der Aufgabenerfüllung des Fachbereichs 7 – Arbeit und Soziales mit 45 Mitarbeiter/innen, der sich in die Sachgebiete „Dienste für Arbeitsuchende“, „Fallmanagement“ und „Soziale Hilfen“ (Asyl, SGB XII, Unterhalt, Wohngeld) gliedert. Die Sachgebiete „Dienste für Arbeitsuchende“ und „Fallmanagement“ agieren als „Jobcenter im Kreis Kleve“
- Strategische und inhaltliche Ausrichtung sowie Weiterentwicklung der einzelnen Aufgabenbereiche
- Fachaufsicht für die Aufgabengebiete des Fachbereichs 7
- Bearbeitung von Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung in den Aufgabengebieten des Fachbereichs 7
- Allgemeine Führungsaufgaben, Planung des Personaleinsatzes
- Budgetverantwortung, Steuerung der Wirtschaftlichkeit
- Rats- und Gremienarbeit, Vertretung des Fachbereichs nach außen

Künftige Änderungen des Aufgabengebietes bleiben vorbehalten.

### Ihr **fachliches Profil** :

Über die Anforderungen des § 71 Abs. 3 GO NW hinaus erfüllen Sie aufgrund der Wahrnehmung der Leitungsfunktionen im Fachbereich 7 – Arbeit und Soziales folgende Voraussetzungen:

- Sie verfügen über ein mit einem Mastergrad abgeschlossenes, geeignetes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss an einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule bzw. die Laufbahnbefähigung für das 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 Fachrichtung allgemeiner Verwaltungsdienst (alt: hD)
- Sie verfügen über Führungserfahrung durch eine mindestens 3-jährige Tätigkeit, vorzugsweise im Bereich des öffentlichen Dienstes, idealerweise im Bereich Arbeit und Soziales
- Sie verfügen über nachgewiesene Kenntnisse in den einschlägigen Rechtsbereichen des Fachbereichs Arbeit und Soziales (SGB II und SGB XII, Asylgesetzgebung, Unterhaltsrecht, Wohngeldrecht etc.)
- Sie verfügen über die Fähigkeit, sich in den Regelungsbereichen des Fachbereichs 4 – Jugend, Schule und Sport einzuarbeiten, um einerseits
  - in Zusammenarbeit mit der Fachbereichsleitung 4 die Fragen der strategischen Ausrichtung abzustimmen, und darüber hinaus
  - die Einbindung der aus dem Aufgabenspektrum des Dezernates III erwachsenden dezernatsübergreifenden Projekte in das Gesamtprogramm der städtischen Ziel- und Aufgabenplanung sicherzustellen

### Ihr **persönliches Profil**:

- Sie sind in der Lage Mitarbeiter/innen motivierend zu führen, Ihren Fachbereich und Ihr Dezernat leistungsorientiert zu leiten sowie deren Belange in den politischen Gremien zu kommunizieren.
- Sie sind eine dynamische Persönlichkeit, die sich durch eine über das normale Maß hinaus gehende hohe Leistungsbereitschaft und Belastbarkeit, eine ausgeprägte Vermittlungs- und Konfliktfähigkeit, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen sowie ein hohes Maß an sozialer Kompetenz auszeichnet.
- Eine Identifikation mit der Stadt Emmerich am Rhein, ausgedrückt durch einen bestehenden oder geplanten Wohnsitz in Emmerich am Rhein ist wünschenswert.

### **Rahmenbedingungen:**

- Die Einstellung erfolgt als kommunale/r Wahlbeamter/-in. Die Amtszeit beträgt acht Jahre bei grundsätzlicher Verpflichtung zur Weiterführung des Amtes bei Wiederwahl nach Maßgabe des § 71 Abs. 5 der GO NW.
- Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß § 7 Beamtenstatusgesetz und § 119 LBG NW müssen vorliegen.
- Die Besoldung richtet sich nach der Eingruppierungsverordnung (Besoldungsgruppe A 15 LBesG NRW). Daneben wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Die Stadt Emmerich am Rhein fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. Frauen werden nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt.

Für nähere Auskünfte steht Ihnen Herr Bürgermeister Peter Hinze – Tel.: 02822 / 75-1001 – gerne zur Verfügung.

### **Hinweise zur Bewerbung:**

Ihre Bewerbung sollte neben einem Anschreiben mit Aussagen über die Motivation für Ihre Bewerbung folgende Unterlagen enthalten: Lebenslauf, lückenlose Qualifikations- und Tätigkeitsnachweise mit entsprechenden Abschluss- bzw. Arbeitszeugnissen sowie ein Führungszeugnis. Bewerbungen per E-Mail schicken Sie bitte ausschließlich im PDF-Format.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens **xx.xx.2017** an

#### **Per Post:**

Stadt Emmerich am Rhein  
Fachbereich 1 – Zentrale Dienste –  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

#### **Per E-Mail:**

bewerbungen@stadt-emmerich.de



### Stellenausschreibung

Bei der **Stadt Emmerich am Rhein** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer / eines

## **Beigeordneten**

(Besoldungsgruppe A 15 LBesG NRW)

zu besetzen.

Der **Verantwortungsbereich** umfasst die Leitung des neu einzurichtenden Dezernates III in Personalunion mit der Leitung des Fachbereichs 7 – Arbeit und Soziales.

**Den vollständigen Ausschreibungstext finden Sie unter:**  
**[www.emmerich.de](http://www.emmerich.de) >> Rat und Verwaltung >> Stellenausschreibungen**

Die Frist zur Einsendung der Bewerbungsunterlagen per E-Mail oder per Post ist der **xx.xx.2017.**

**Ö 5**